

EINGEGANGEN
- 8. Feb. 2018

Frauenfeld, 30. Januar 2018

Entscheid Nr. 6

0222/2017/ARE-004

Politische Gemeinde Neunforn Änderung Gestaltungsplan Kiesabbau Schafbüel - Morgensonne

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Neunforn am 20. Juni 2017 und 12. Dezember 2017 beschlossene Änderung des Gestaltungsplans Kiesabbau Schafbüel - Morgensonne wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Neunforn, Bachstrasse 2, 8526 Oberneunforn unter Beilage von vier Dossiers Änderung des Gestaltungsplans Kiesabbau Schafbüel - Morgensonne, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumentwicklung unter Beilage eines Dossiers der Änderung des Gestaltungsplans Kiesabbau Schafbüel - Morgensonne, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Beilage:

Stellungnahme des Amts für Umwelt, Abt. Abfall und Boden vom 25. Oktober 2017

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2017 und 6. November 2017 ersuchte der Gemeinderat von Neunforn um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Da die eingereichten Unterlagen nicht genügten, mussten sie in der Folge zweimal überarbeitet werden. Die Gestaltungsplanänderung wurde am 18. Dezember 2017 erneut zur Genehmigung eingereicht. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.



2/2

2. Das Departement für Bau und Umwelt genehmigte mit Entscheid Nr. 75 vom 12. September 2012 den Gestaltungsplan Kiesabbau Schafbüel - Morgensonne. Der Gestaltungsplan bezweckt den Kiesabbau im Gebiet Schafbüel - Morgensonne und die anschliessende Rekultivierung.

Abweichend zum rechtskräftigen Gestaltungsplan Schafbüel - Morgensonne wird mit der zur Genehmigung eingereichten Änderung des Gestaltungsplans bezweckt, die ursprüngliche Topografie anzupassen und den Standort der Hecke zu verschieben. Im Planungsbericht wird ausgeführt, dass sich die Geländegestaltung bezüglich dem Oberflächenabfluss als ungünstig erweist, da zwischen den beiden Moränenwällen ein Sattel entsteht und das Oberflächenwasser aufgrund des Gefälles nicht direkt aus der Parzelle Nr. 778 herausgeführt wird. Das Departement bemerkt bezüglich des neuen Standorts der Hecke, dass diese auf einem ehemaligen Rebberg liegt und der Oberboden mit hoher Wahrscheinlichkeit schwache Belastungen mit Kupfer aufweist (vgl. Beilage: Stellungnahme Amt für Umwelt vom 25. Oktober 2017). Der ausgehobene Oberboden kann innerhalb des Belastungsperimeters wieder angelegt werden.

Die einbezogenen Fachstellen haben gegen die Änderungen keine Vorbehalte angebracht. Die Gestaltungsplanänderung erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



Carmen Haag

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 6. FEB. 2018